

I.

F. Kultusministerium

Befreiung vom Schulsport

RdErl. des MK vom 11. 3. 1997 - 45-81002

1. Grundsätze

1.1. Dieser RdErl. regelt die Befreiung vom Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

1.2. Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen und religiösen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.

1.3. Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt in der Regel auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler.

1.4. Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen im allgemeinen am Sportunterricht teil. Dauerleistungen, intensive Bauchmuskelübungen und Niedersprünge aus größeren Höhen sollten jedoch nicht gefordert werden. Vom Schwimmen ist während der Menstruation aus hygienischen Gründen abzuraten.

2. Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen

2.1. Die Lehrkraft für den Sportunterricht entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung über die Dauer von mehr als einer Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist.

2.2. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Befreiung erfolgt, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist, in der Regel auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes.

2.3. Überschreitet die Dauer der Sportbefreiung drei Monate oder werden ungewöhnlich häufig Sportbefreiungen von einer Schülerin oder einem Schüler beantragt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Zweifelsfall bei der zuständigen Schulbehörde die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung beantragen. Die zuständige Schulbehörde prüft die inhaltliche Berechtigung des Antrages. Teilt die zuständige Schulbehörde die Auffassung der Schulleiterin oder des Schulleiters, veranlaßt sie beim zuständigen Gesundheitsamt eine amtsärztliche Untersuchung.

2.4. Für den Fall einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht (mehr als acht Wochen) für eine Schülerin oder einen Schüler der Kursstufe gemäß § 13 Abs. 6 der Oberstufenverordnung vom 14. 9. 1993 (GVBl. LSA S. 536), geändert durch Verordnung vom 10. 6. 1994 (GVBl. LSA

S. 631), ist ein amtsärztliches Zeugnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen und durch die zuständige Schulbehörde zu veranlassen. Ebenso ist bei einer längerfristigen Befreiung vom Leistungskurs Sport in den Sportgymnasien zu verfahren.

2.5. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind vollständige oder teilweise Sportbefreiungen nicht über ein Schuljahr auszudehnen. Sie sind gegebenenfalls neu zu beantragen.

2.6. Die von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind zur Anwesenheit verpflichtet, wenn es der Freistellungsgrund zuläßt. Sie können in den kognitiven Lernprozeß einbezogen werden und Aufgaben als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, Helferin oder Helfer, Protokollantin oder Protokollant u. a. erfüllen.

Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht stellen äußere Bedingungen dar, die für den Gesundheitszustand der sportbefreiten Schülerinnen und Schüler nicht zuträglich sind (u. a. niedrige Außen- bzw. Hallentemperatur, Aufenthalt im Schwimmbad bei bestimmten Erkrankungen). Die sportbefreiten Schülerinnen und Schüler nehmen dann zeitweilig am Unterricht einer anderen Klasse teil. Sie erhalten dort jedoch keine Benotung.

3. Befreiungen aus religiösen Gründen

3.1. Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Sachsen-Anhalt besuchen, unterliegen der gesetzlichen Schulpflicht und damit der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen durch die Stundentafel vorgegebenen Fächern. Dazu gehört auch der Sportunterricht mit seinen verschiedenen Sportarten.

3.2. Kommt es aus religiösen Gründen zu einem Konflikt zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, GG) und dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG), die im Rahmen der durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG zugesicherten Religions- und Glaubensfreiheit eine teilweise oder vollständige Sportbefreiung ihrer Kinder vom Sportunterricht fordern, so ist zunächst zu prüfen, ob das Bedingungsgefüge für den Sportunterricht so verändert werden kann, daß beispielsweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet wird und damit ein Grund für die Sportbefreiung entfällt. Im Einzelfall hat nach dem Gebot der Toleranz eine Abwägung zwischen der gesetzlichen Schulpflicht und der Religionsfreiheit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen.